

## Taxordnung Betreutes Wohnen

gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils bis spätestens Mitte Dezember.

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente<sup>1</sup>, die beitragsberechtigte Plätze<sup>2</sup> belegen. Bei Personen mit IV-Renten, die den gesetzlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, erfolgt die Finanzierung über die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE). Die selbst zu tragenden Kosten legt der jeweilige Kanton fest. Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

### Finanzierung des Aufenthalts

Die Finanzierung der Taxen und weiterer Leistungen mit Kostenbeteiligung erfolgt für IV-Rentnerinnen und IV-Rentner über eigene Mittel (IV-Rente und Ergänzungsleistungen) und über einen Beitrag des Kantons. Personen ohne IV-Rente benötigen einen anderen Kostenträger, der die Vollkosten übernimmt (z.B. Sozialamt oder Justiz).

### Taxen

Rating <sup>3</sup>	Monatspauschale <sup>4</sup>
IBB 0 <sup>5</sup>	Fr. 3470.--
IBB 1 – 2	Fr. 4750.--

In diesen Taxen sind die anschliessend aufgeführten Grundleistungen enthalten. Für zusätzliche Leistungen können Zusatzkosten entstehen.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch das Betreute Wohnen geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist.

Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von einem Monat angekündigt.

### Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht, verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

<sup>1</sup> Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf an Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB®. IBB® steht für «individueller Betreuungsbedarf».

<sup>4</sup> Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

<sup>5</sup> Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

Ankündigungsfrist: 3 Tage im Voraus

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 21.- (plus allfällige Hilflosenentschädigung)

### Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen (Monatspauschale) abgegolten werden.

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und Verpflegung (inkl. Spezialessen wie medizinisch indizierte Diäten sofern nicht KVG-pflichtig).
- Möblierung des Zimmers oder Unterstützung zur Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln.
- Pro Wohneinheit ein TV. Internet-Zugang über WLAN.
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars.
- Reinigung der gemeinschaftlichen Räume sowie Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner, (gemäss Dokument «Hausordnung»), bei der Zimmerreinigung.
- Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes).
- Möglichkeit zur selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Dokument «Hausordnung»). Waschmittel wird zur Verfügung gestellt. Zwei Waschmaschinen sowie ein Trockner sind vorhanden.
- Bettwäsche und Frotteewäsche, falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt (gemäss Dokument «Zimmereinrichtung/Kaution»).
- Materialien des täglichen Bedarfs (beispielsweise Taschentücher, Duschmittel, Zahnpaste und Erste Hilfe Box).
- Transport und Begleitung für Arztbesuche und Therapien sowie damit Vergleichbares wie Podologie und Dentalhygiene. Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden.
- Transport und Begleitung bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten).
- Nicht KVG-pflichtige Therapien gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Kollektive Freizeitangebote gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept; im Einzelfall sind Kostenbeteiligungen möglich.
- Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten.
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr.

### Leistungen mit Kostenbeteiligung

- WG-Ferien und kollektive Freizeitangebote
- Zimmerreinigung bei Auszug, wenn nicht selbständig gereinigt wurde: pauschal Fr. 250.-
- Zimmerräumung bei Auszug, wenn nicht selbständig geräumt wurde: pauschal Fr. 250.-
- Instandstellungskosten bei übermässiger Abnutzung des Zimmers: effektive Kosten. (Beim Eintritt wird eine Kaution von Fr. 500.- in Rechnung gestellt für allfällige Instandstellungskosten. Diese wird nach dem Austritt, bei ordnungsgemässer Abgabe des Zimmers, zurückerstattet).

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....